

27.03.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3440 vom 3. März 2020
der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers und Jochen Ott SPD
Drucksache 17/8787

Autismus: Regelschule vs. Förderschule?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ministerin Gebauer legte Ende letzten Jahres einen Bericht zur „Erneuten Abfrage nach Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zum Schuljahr 2019/2020 an den weiterführenden Schulen“ (Vorlage 17/2817) dem Ausschuss Schule und Bildung vor. Dieser ist Teil des von der Landesregierung initiierten sogenannten Prozesses der Neuausrichtung der Inklusion.

Auch nach Aussprache im Ausschuss bleiben einige Fragen offen, so z.B. zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen in NRW. Schülerinnen/Schüler mit Autismus benötigen in der Regel sonderpädagogische Förderung. In der Regel wird der jeweilige Förderbedarf nach der AO-SF und den Regelungen nach § 42 AO-SF festgestellt.

Autistische Kinder und Jugendliche können eine Regelschule oder alternativ eine Förderschule, die ihrem vorrangigen Förderbedarf entspricht, besuchen.

Die Ministerin für Schule und Bildung hat die Kleine Anfrage 3440 mit Schreiben vom 27. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

Datum des Originals: 26.03.2020/Ausgegeben: 02.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Beantwortung Ihrer Fragen beziehe ich mich auf die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF). Dort heißt es im § 42:

(1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt ist und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.

(2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.

(3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und,
3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.

Laut Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) sind Autismus-Spektrum-Störungen daher kein eigenständiger sonderpädagogischer Förderschwerpunkt.

Die schulrechtliche Definition der Autismus-Spektrum-Störung berücksichtigt die enorme Heterogenität der Zielgruppe. Diese Heterogenität lässt die einheitliche Beschreibung eines eigenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts nicht zu, vor allem, weil sich – je nach individueller Erscheinungsform – Überschneidungen zu verschiedenen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten zeigen können.

Die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung ist eine Aufgabe, die auch im Kontext der verstärkten Vernetzung zwischen Förderschule und allgemeiner Schule eine Rolle spielt. Fachberaterinnen und Fachberater für Autismus-Spektrum-Störungen stehen in allen fünf Bezirksregierungen zur Unterstützung der Schulen zur Verfügung.

1. ***Einen Förderschwerpunkt Autismus gibt es nur in einigen Bundesländern; in anderen wurde er abgeschafft oder hat es ihn nie gegeben. Welche vorrangigen Förderschwerpunkte haben Schülerinnen/Schüler mit Autismus in NRW stattdessen? (Bitte in absoluten Zahlen und nach den vorrangigen Förderschwerpunkten listen.)***
2. ***Welche zweitrangigen Förderschwerpunkte haben Schülerinnen/Schüler mit Autismus in NRW diagnostiziert bekommen? (Bitte in absoluten Zahlen und zweitrangigen Förderschwerpunkten listen.)***
3. ***Bei wie vielen Schülerinnen/Schülern mit Autismus in NRW wurde keinerlei sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt? (Bitte in absoluten Zahlen angeben.)***

4. Wie verteilen sich die Schülerinnen/Schüler mit Autismus in NRW auf die Regel- und Förderschulen? (Bitte die absoluten Zahlen getrennt nach Regelschulform und Förderschulen angeben.)

Die Fragen 1 bis 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Autismus-Spektrum-Störungen werden im Rahmen der Amtlichen Schuldaten nicht erhoben. Somit liegen dem Ministerium für Schule und Bildung keine landesweiten Daten zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 vor.

In Nordrhein-Westfalen sind laut Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) Autismus-Spektrum-Störungen kein eigenständiger sonderpädagogischer Förderschwerpunkt. Dennoch kann – wie in der Vorbemerkung dargestellt – ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden. In diesem Fall erfolgt dann die Zuordnung zu einem der sieben sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

Um die Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers mit Autismus-Spektrum-Störung zu einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt vornehmen zu können, muss zunächst eine medizinische Diagnose der Autismus-Spektrum-Störung vorliegen. Danach kann dann ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gestellt werden. Eröffnet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung des Antrags das entsprechende Verfahren, schließt sich ein pädagogisches Gutachten an. Dieses beruht auf einer umfangreichen systemischen Diagnostik und ermittelt, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem der sieben sonderpädagogischen Förderschwerpunkte besteht oder nicht.

Neben einer allgemeinen Schule können Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen auch eine Förderschule besuchen, wenn bei ihnen ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde und die Erziehungsberechtigten den Besuch der Förderschule wünschen.

5. Welche Handreichungen gibt es seitens des Ministeriums für Schule und Bildung NRW oder seitens der Bezirksregierungen für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischen Bedarf im Bereich Autismus im Hinblick auf die Wahl zwischen Regel- und Förderschule?

Für alle Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen besteht die Möglichkeit der Unterstützung durch die Fachberaterinnen und Fachberater Autismus. Jeder Schulamtsbezirk verfügt über eine entsprechende Fachberatung. Deren Aufgabe ist es, allen Beteiligten bei schulischen Fragen rund um das Thema zur Seite zu stehen; z.B. mit:

- Information und Beratung zu Fragen des Unterrichts
- Schullaufbahnberatung von der Kita bis zur Sekundarstufe II bzw. bis zum Berufskolleg
- Unterstützung und Beratung bei Schulwechseln
- Beratung über Möglichkeiten des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Beratung bei der Beantragung und Anwendung des Nachteilsausgleichs
- Teilnahme an Fallkonferenzen
- Vernetzung mit außerschulischen Institutionen
- Beratung bei Fragen zur Schulbegleitung

Das Ministerium für Schule und Bildung hat eine Broschüre „Sonderpädagogische Förderschwerpunkte in NRW – ein Blick aus der Wissenschaft in die Praxis“ <http://broschüren.nrw/sonderpaedagogische-foederschwerpunkte/home/#!/Home> veröffentlicht. Darin gibt es auch ein Kapitel zu Autismus-Spektrum-Störungen.

Der Arbeitskreis Autismus der Bezirksregierung Düsseldorf hat ein umfangreiches Manual mit Grundlagen und Hinweisen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen an allgemeinen Schulen erstellt. Dieses Themenheft „Grundlagen und Hinweise für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) an allgemeinen Schulen“ ist online abrufbar und somit bezirksregierungsübergreifend zu nutzen. https://www.brd.nrw.de/schule/pdf/Inklusion_Themenheft2.pdf